

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2002/4/23 2000/11/0184**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2002

## Index

E1M

E4A E19200000

E4Y E19200000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

59/04 EU - EWR

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

11992MK03 EUV ArtK03;

11992MK06 EUV ArtK06;

11997M031 EU Art31;

11997M034 EU Art34;

41998A0710(01) Übk Entzug der Fahrerlaubnis;

41999Y0723(01) Übk Entzug der Fahrerlaubnis Erläuternder Bericht;

B-VG Art130 Abs1;

FSG 1997 §24;

FSG 1997 §7 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs3 Z1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Beim "Erläuternden Bericht über das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis" (1999/C 211/01, ABl. C 211 vom 23. Juli 1999), handelt es sich um nähere Erklärungen zum "Übereinkommen auf Grund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Entzug der Fahrerlaubnis" (ABl. C 216 vom 10. Juli 1998). Darin wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei der Annahme des Übereinkommens davon ausgegangen wurde, dass Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis, einschließlich solcher von Verwaltungsbehörden, einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Da aber das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis noch nicht ratifiziert wurde, kann auch dem Erläuternden Bericht im Beschwerdefall keine rechtliche Bedeutung zukommen. Es sei überdies darauf hingewiesen, dass das Entziehungsverfahren der gerichtlichen Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000110184.X05

## Im RIS seit

25.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)